



# **TEILREVISION DER VOLKSSCHULVERORDNUNG UND DER LEHRPERSONALVERORDNUNG**

**Bericht zur externen Vernehmlassung**

Titel:	Teilrevision Volksschulverordnung und Lehrpersonalverordnung	Typ:	Bericht Regierungsrat	Version:	
Thema:	VSV und LPV	Klasse:		FreigabeDatum:	18.12.24
Autor:		Status:		DruckDatum:	18.12.24
Ablage/Name:	Bericht NG 165.117 und 312.11 externe Vernehmlassung.docx			Registratur:	2024.NWBID.8

## **Inhalt**

<b>1</b>	<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Anpassung der Stundentafel der Sekundarstufe I .....</b>	<b>4</b>
2.1	Revisionsbedarf Stundentafel der 3. Orientierungsschule.....	4
2.2	Anpassungen der Stundentafel der Orientierungsschule im Überblick.....	5
<b>3</b>	<b>Anpassung der Lehrpersonalverordnung.....</b>	<b>6</b>
3.1	Anpassungen Volksschule (Gemeindeschulen) .....	6
3.2	Anpassungen kantonale Schulen (Mittelschule, Berufsfachschule, HPS) ...	6
<b>4</b>	<b>Auswirkungen der Vorlage .....</b>	<b>8</b>
4.1	Personell .....	8
4.2	Finanziell .....	8
<b>1</b>	<b>Terminplan .....</b>	<b>9</b>

## **1 Zusammenfassung**

Die Evaluation des Lehrplans 21 im Jahr 2022 hat ergeben, dass eine moderate Anpassung der Stundentafel der Orientierungsschule in der Volksschulverordnung erforderlich ist. Insbesondere sollen die Lernenden der Abschlussklassen flexiblere Wahlmöglichkeiten erhalten, um sich besser auf die Sekundarstufe II vorzubereiten. Dies beinhaltet die Aufhebung der Wahlpflicht für bestimmte Fächer zugunsten von Wahlbereichen sowie eine Anpassung der Dotation von Pflicht- und Wahlfächern.

Des Weiteren sollen die Entlastungslektionen für Klassenlehrpersonen an den Schulen im Kanton Nidwalden in der Lehrpersonalverordnung auf Grund der Erkenntnisse der «Arbeitsgruppe Mangellage Lehrpersonen» angepasst werden. Das betrifft einerseits die Erhöhung der Entlastungslektionen für Klassenlehrpersonen an Volksschulen. Andererseits werden Entlastungslektionen für Klassenlehrpersonen an der Mittelschule und an der Berufsfachschule neu eingeführt.

## **2 Anpassung der Stundentafel der Sekundarstufe I**

### **2.1 Revisionsbedarf Stundentafel der 3. Orientierungsschule**

Nach erfolgter Evaluation der Einführung des Lehrplans 21 besteht von Seiten der Schulpräsidentenkonferenz, der Schulleiterkonferenz sowie der Koordinationsgruppe Zyklus 3 übereinstimmend das Anliegen, die Stundentafel der Sekundarstufe I (Orientierungsschule) anzupassen.

Die Abschlussklassen (3. Orientierungsschule ORS) erhalten dabei bessere, d.h. flexiblere Wahlmöglichkeiten im Hinblick auf die Vorbereitung der anschliessenden Ausbildung auf Sekundarstufe II (beruflich oder allgemeinbildend). Die Gesamt-Lektionenzahl in der 3. ORS verbleibt bei 35 Lektionen, wobei die Pflicht-Lektionenzahl auf 24 reduziert wird und neu 11 Wahlfachlektionen auszuwählen sind.

Konkret wird die Wahlpflicht der Fächer «Bildnerisches Gestalten» sowie «Textiles und Technisches Gestalten» aufgehoben; dadurch gibt es in diesen beiden Fächern lediglich einen Wahlbereich. Gleichzeitig werden in Zukunft zwei Lektionen «Musik» als Wahlfach angeboten, d.h. die bisherige Pflichtfach- wird zugunsten einer Wahlfachlektion aufgehoben.

Im MINT-Bereich werden folgende Anpassungen realisiert: Dem Fach «Medien und Informatik» kommt neu der Status als Pflichtfach zu. In «Natur und Technik» werden zwei Lektionen als Pflicht- und neu drei Lektionen als Wahlfach angeboten. Die Gesamtstundenzahl der MINT-Fächer bleibt dabei unverändert.

Die Fächer «Lebenskunde» und «Projektunterricht» werden zwecks Aufwertung integriert zum Fach «Projektunterricht / Lebenskunde» und umfassen neu vier Pflichtlektionen, statt deren drei wie bis anhin. Die Gesamt-Lektionenzahl verändert sich im Zuge der Anpassungen nicht.

## 2.2 Anpassungen der Stundentafel der Orientierungsschule im Überblick

Es sind folgende Anpassungen in der Verordnung über die Volksschule (Volksschulverordnung, VSV; NG 312.11) vorgesehen:

### § 32 \*

Stundentafel, Unterrichtsfächer

<sup>1</sup>Die wöchentliche Unterrichtszeit der Orientierungsschule wird gemäss der folgenden Stundentafel gegliedert:

<b>Fach</b>	<b>1. Klasse Pflichtfach</b>	<b>2. Klasse Pflichtfach</b>	<b>3. Klasse Pflichtfach</b>	<b>3. Klasse Wahlfach</b>
<b>Sprachen: Deutsch</b>	5	4	4	
<b>Sprachen: Französisch</b>	3	3		3
<b>Sprachen: Englisch</b>	3	2		3
<b>Sprachen: Italienisch</b>				3
<b>Mathematik</b>	6	5	5	
<b>Mathematik: Technisches Zeichnen</b>				2
<b>Natur, Mensch, Gesellschaft: Natur und Technik</b>	3	3	3 2	2 3
<b>Natur, Mensch, Gesellschaft: Geografie und Geschichte</b>	3	3	4	
<b>Natur, Mensch, Gesellschaft: Wirtschaft, Arbeit, Haushalt</b>		4	1	3
<b>Natur, Mensch, Gesellschaft: Lebenskunde (einschliesslich Ethik, Religionen, Gemeinschaft und Berufliche Orientierung)</b>	2	2	4 0	
<b>Natur, Mensch, Gesellschaft: Medien und Informatik</b>	1	1	0 1	4 0
<b>Gestalten, Musik, Sport: Musik</b>	1	1	4 0	4 2
<b>Gestalten, Musik, Sport: Bildnerisches Gestalten</b>	2	2	2 0	0 2
<b>Gestalten, Musik, Sport: Textiles und Technisches Gestalten</b>	3	2	3 0	0 3
<b>Gestalten, Musik, Sport: Bewegung und Sport</b>	3	3	3	
<b>Projektunterricht / Lebenskunde</b>			2 4	
<b>minimale Lektionen je Woche</b>	35	35	24 (Total: Min. 35)	Mind. 11 (Total: Min 35)
<b>zusätzlich konfessioneller Religionsunterricht gemäss § 10, höchstens</b>	1	1	1	

<sup>2</sup>In der 2. Klasse können Lernende des Niveaus B eine Fremdsprache abwählen. Diese Lernenden besuchen stattdessen im gleichen Umfang die Fächer Deutsch oder Mathematik.

Die Anpassungen in Paragraph 32 der Volksschulverordnung haben Auswirkungen auf die nachfolgenden drei Paragraphen 33 bis 35.

So fällt die Betreuung von *vorgegebenen zwei* Lektionen weg (Paragraph 33, Absatz 1):

### § 33 \*

*Projektunterricht*

<sup>1</sup>Die Begleitung und Betreuung von Lernenden im Projektunterricht wird durch die Lehrpersonen im Rahmen der Projektlektionen geleistet.

<sup>2</sup>....

Paragraph 34 kann gestrichen werden, da es keine Wahlpflichtfächer mehr gibt:

§°34

*Streichen*

Paragraph 35 wird angepasst, weil die Wahlpflichtfächer in Paragraph 34 entfallen und neu elf Wahlfachlektionen zu besuchen sind (Paragraph 35, Absatz 1):

§°35

*<sup>1</sup>In der 3. Klasse sind Wahlfächer im Umfang von mindestens elf Lektionen zu besuchen.*

*<sup>2</sup>....*

### **3 Anpassung der Lehrpersonalverordnung**

Die nachfolgenden Inhalte beziehen sich auf die Verordnung betreffend die Lehrpersonen (Lehrpersonalverordnung, LPV; NG 165.117) vom 24. Juni 2008. Angepasst werden sollen Einträge im Anhang 1 der entsprechenden Verordnung für alle Klassenlehrpersonen der Volksschule (Kindergarten, Primarschule, Orientierungsschule, Heilpädagogische Schule) sowie der Sekundarstufe II (Berufsfachschule und Gymnasium).

#### **3.1 Anpassungen Volksschule (Gemeindeschulen)**

Auf das Schuljahr 2023/2024 wurde eine Entlastungslektion für Klassenlehrpersonen für den Kindergarten und die erste bis vierte Klasse erstmals eingeführt, die anderen Stufen der Volksschule hatten bereits eine Entlastungslektion. Der Ausbau auf zwei Lektionen wurde damals von den Lehrpersonalverbänden in der externen Vernehmlassung beantragt.

Die Arbeiten der Gruppe «Mangellage Lehrpersonen» führten mitunter zur Erkenntnis, dass zwecks zusätzlicher Entlastung und Anerkennung des geleisteten Mehraufwands von Klassenlehrpersonen der Volksschule eine zweite Entlastungslektion einzurichten ist. Zugleich wird mit dieser Massnahme die Attraktivität des Kantons Nidwalden für Klassenlehrpersonen gestärkt. Die Situation in der Zentralschweiz gestaltet sich in dieser Frage auf Ebene Volksschule wie folgt:

- Die Kantone Luzern und Zug setzen bereits zwei Entlastungslektionen um.
- Der Kanton Schwyz führt gegenwärtig ebenfalls eine Diskussion um die Einführung einer zweiten Entlastungslektion für Klassenlehrpersonen.
- Im Kanton Obwalden wird eine Entlastungslektion für Klassenlehrpersonen eingesetzt, die Schulleitung kann zusätzlich aus dem Schulpool zusätzliche Lektionen sprechen.
- Im Kanton Uri wird ebenfalls eine Entlastungslektion für Klassenlehrpersonen zur Verfügung gestellt, geplant ist eine zusätzliche Entlastung für Klassenlehrpersonen sowie weitere, generelle Entlastungen für grosse Klassen.

Anlässlich der Schulpräsidentensitzung vom 14. November 2024 wurde über das mögliche Umsetzungsdatum diskutiert. Grossmehrheitlich wurde zuhanden des Regierungsrates festgehalten, dass die Einführung einer zweiten Klassenlehrpersonenlektion auf den 1. August 2025 an der Volksschule umgesetzt werden soll. Grund für diesen Umsetzungswunsch ist der konstante Druck betreffend Anstellungen und die seit nun bald drei Jahren laufende Diskussion rund um die «Mangellage Lehrpersonen der Volksschule». Von diesem Einführungszeitpunkt ausgenommen ist die Heilpädagogische Schule HPS, vgl. Ziff. 3.2.

#### **3.2 Anpassungen kantonale Schulen (Mittelschule, Berufsfachschule, HPS)**

Bisher sind in der Lehrpersonalverordnung keine Entlastungslektionen für Klassenlehrpersonen auf der Sekundarstufe II vorgesehen. Im Rahmen der gesellschaftlichen Veränderungen haben aber die Herausforderungen und Belastungen der Klassenlehrpersonen auf der Sekundarstufe II ebenfalls deutlich zugenommen. Die Zahl von Lernenden mit Mehrfachbelastungen

und Nachteilsausgleichsmassnahmen und damit der Koordinationsaufwand der Klassenlehrpersonen steigt auch im nachobligatorischen Bereich kontinuierlich an.

Die Überprüfung der Situation in den Zentralschweizer Kantonen hat ergeben, dass Entlastungslektionen für Klassenlehrpersonen auf der Sekundarstufe II mehrheitlich gewährt werden, wenngleich sich die konkrete Umsetzung heterogen präsentiert. Im interkantonalen Vergleich sieht die Situation wie folgt aus:

- Der Kanton Luzern verfügt über eine komplexe und stark differenzierte Entlastungsregelung. Klassenlehrpersonen an Langzeitgymnasien werden in der 1. und 2. Klasse mit 1.5 Lektionen je Woche und Klasse, in der 3. Klasse mit 1.25 Lektionen je Woche und Klasse und von der 4. bis 6. Klasse mit 0.5 Lektionen je Wochen und Klasse entlastet. Klassenlehrpersonen an Berufsfachschulen werden mit 0.25 Lektionen je Woche und Klassen entlastet.
- Der Kanton Uri gewährt den Schulen der Sekundarstufe II ein Budget von CHF 50.- je lernende Person. Die Schulleitungen regeln die Entschädigung bzw. Anrechnung an die Arbeitszeit der Funktion Klassenlehrperson im Einzelfall.
- Der Kanton Obwalden hat am Langzeitgymnasium in der 1. bis 3. Klassen 1 Lektion je Woche und Klasse in der Stundentafel verankert. In der 4. bis 6. Klasse liegt die Kompetenz zur Gewährung von Entlastungslektionen beim Rektorat. Die Entlastung erfolgt nach Aufwand, darf aber 1 Lektion je Woche und Klasse nicht überschreiten.
- Der Kanton Schwyz verfügt über keine gesetzliche Grundlage zur Entlastung von Klassenlehrpersonen auf der Sekundarstufe II. In der langjährigen Praxis ist aber an den kantonalen Schulen 1 Lektion je Woche und Klasse in der Stundentafel verankert. Die privaten Mittelschulen sind grundsätzlich frei in der Gestaltung der Praxis zur Entlastung von Klassenlehrpersonen, pflegen aber dieselbe Regelung wie die kantonalen Schulen.
- Der Kanton Zug kennt ebenfalls keine gesetzliche Grundlage zur Entlastung der Klassenlehrpersonen auf der Sekundarstufe II, überlässt die Regelung aber den Schulleitungen im Rahmen des Globalbudgets.

Mit Blick auf die strategische Stossrichtung der Regierung, die Anstellungsbedingungen für Lehrpersonen so attraktiv zu gestalten, dass die Fokussierung auf den Kernauftrag «Unterrichten» vorbildlich ist, ist deshalb für den Kanton Nidwalden in Bezug auf die Sekundarstufe II folgende Regelung vorgesehen:

- 1 Entlastungslektion je Woche und Klasse in der 1. bis 3. Klasse der Mittelschule
- ½ Entlastungslektion je Woche und Klasse in der 4. bis 6. Klasse der Mittelschule
- ¼ Entlastungslektion je Woche und Klasse an der Berufsfachschule (exkl. Brückenangebote)

Beim aktuellen Klassenbestand ergibt dies insgesamt 30.75 Entlastungslektionen je Woche.

Auf Entlastungslektionen in den Brückenangeboten kann verzichtet werden, weil den Klassenlehrpersonen Coaching-Lektionen zu Verfügung stehen, die sie für die Beratung und Begleitung der Lernenden einsetzen können.

An der Heilpädagogischen Schule (inkl. Obbürgen, Autismus) werden im Schuljahr 2024/2025 10 Klassen geführt. Aus heutiger Sicht sind somit mit der Einführung einer zweiten Entlastungslektion für Klassenlehrpersonen 10 zusätzliche Lektionen einzustellen.

Um den kantonalen Budgetprozess korrekt einzuhalten, ist die Umsetzung der Entlastungslektionen für alle kantonalen Schulen (HPS, Mittelschule, Berufsfachschule) auf den 1. August 2026 vorgesehen. Im Budget 2025 sind keine kantonalen Beträge für Entlastungslektionen an der Sekundarstufe II eingestellt.

## 4 Auswirkungen der Vorlage

### 4.1 Personell

Die Anpassung der Stundentafel hat unmittelbar keine personellen Auswirkungen, weil die Anzahl Gesamtlektionen nicht erhöht wird.

Die Einführung von Entlastungslektionen für Klassenlehrpersonen sowohl an den Gemeindeschulen als auch an den kantonalen Schulen wird in der Regel intern in den Teams durch Erhöhung der Pensen aufgefangen und führt zu keinen zusätzlichen Anstellungen.

### 4.2 Finanziell

#### Budget 2025

Anpassung	Auswirkungen	Kosten pro Schuljahr
Anpassung der Stundentafel der 3. Orientierungsschule	Da die Gesamtzahl der Lektionen unverändert bleibt (35 Lektionen), ist mit keinen höheren Kosten zu rechnen.	Keine erhöhten Kosten
Führung einer zweiten Klassenlehrpersonenlektion Volksschule (ohne HPS)	Je Klasse und Lektion ist mit einer Bruttolohnsumme von CHF 5'000 je Jahr zu rechnen. Aktuell bestehen rund 240 Abteilungen in den Gemeinden.	<b>Gemeinden:</b> CHF 1'200'000 Im Jahr 2025 fallen somit 5/12 dieses Betrages an (August bis Dezember 2025), in den Folgejahren der ganze Betrag.

#### Budget 2026

Anpassung	Auswirkungen	Kosten pro Schuljahr
Führung einer zweiten Klassenlehrpersonenlektion an der Heilpädagogischen Schule	Je Klasse und Lektion ist mit einer Bruttolohnsumme von CHF 5'000 je Jahr zu rechnen. Aktuell bestehen 10 Abteilungen an der Heilpädagogischen Schule (HPS).	<b>Kanton (HPS):</b> CHF 50'000 Im Jahr 2026 fallen somit 5/12 dieses Betrages an (August bis Dezember 2026), in den Folgejahren der ganze Betrag.
1 Entlastungslektion in der 1. bis 3. Klasse der Mittelschule	Je Klasse und Lektion ist mit einer Bruttolohnsumme von CHF 5'200 je Jahr zu rechnen. Aktuell bestehen 12 Klassen.	<b>Kanton:</b> CHF 62'400 Im Jahr 2026 fallen somit 5/12 dieses Betrages an (August bis Dezember 2026), in den Folgejahren der ganze Betrag.
½ Entlastungslektion in der 4.-6. Klasse der Mittelschule	Je Klasse und Lektion ist mit einer Bruttolohnsumme von CHF 5'600 je Jahr zu rechnen. Aktuell bestehen 15 Klassen.	<b>Kanton:</b> CHF 42'000 Im Jahr 2026 fallen somit 5/12 dieses Betrages an (August bis Dezember 2026), in den Folgejahren der ganze Betrag.
¼ Entlastungslektion an der Berufsfachschule	Je Klasse und Lektion ist mit einer Bruttolohnsumme von CHF 5'200 je Jahr zu rechnen. Aktuell bestehen 45 Klassen.	<b>Kanton:</b> CHF 58'500 Im Jahr 2026 fallen somit 5/12 dieses Betrages an (August bis Dezember 2026), in den Folgejahren der ganze Betrag.



Folgende Umsetzungstermine sind vorgesehen:

Anpassung der Stundentafel der 3. Orientierungsschule	1. August 2026
Zweite Entlastungslektion Volksschule (Gemeindeschulen)	1. August 2025
Entlastungslektionen Klassenlehrpersonen (kantonale Schulen)	1. August 2026

## 1 Terminplan

Externe Vernehmlassung	Dezember 2024 bis März 2025
Information BKV	Januar 2025
Verabschiedung durch RR	April bis Mai 2025
Inkrafttreten	1. August 2025 und 1. August 2026

## REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

*Res Schmid*

Landschreiber

*lic. iur. Armin Eberli*